

## **Förderrichtlinie zur digitalen Bildung an Schulen in der Samtgemeinde Neuenkirchen**

### **Präambel**

Die Samtgemeinde Neuenkirchen unterstützt seine Schulen kontinuierlich auf dem Weg des Ausbaus und der Stärkung der digitalen Bildung.

In Zeiten Corona-bedingter Schulschließungen bzw. Unterrichtsbeeinträchtigungen spielen digitale Arbeits- und Lernformen, digitale Kommunikationswerkzeuge sowie digitale Bildungsmedien und Lernmaterialien eine wichtige Rolle, um den Schülerinnen und Schülern für die Phase des Lernens zuhause und darüber hinaus nach Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs ein differenziertes, altersangemessenes Lernangebot zur Verfügung zu stellen. Grundvoraussetzung für den Zugang zu digitalen Lernangeboten ist ein verfügbares und funktionsfähiges digitales Endgerät.

Der Samtgemeinderat Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 20.09.2021 die Absicht erklärt, sogenannte Tablet-Klassen an seinen Schulen zu fördern. Dabei soll zur Entlastung jede Schülerin bzw. jeder Schüler einen finanziellen Zuschuss erhalten.

### **§ 1 Verwendungszweck, Rechtsgrundlage, Geltungsbereich**

- I. Ziel ist es, die Versorgung der Schülerinnen und Schüler mit digitalen Endgeräten. Unabhängig, ob ein besonderer Bedarf zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte aus Sicht der Schulen bzw. Schulträger besteht.
- II. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- III. Diese Richtlinie gilt grundsätzlich für Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schüler folgender Schulen:
  - Goode-Weg-Schule Neuenkirchen (ab Jahrgangsstufe 7)

### **§ 2 Begrifflichkeiten**

- I. Schuleinheitliches Endgerät (Tablet-PC) ist das von der Schule einheitlich für den mobilen Einsatz in der Schule festgelegte Endgerät. Dabei können die Geräte in Modelljahr und Speichergröße variieren, relevant ist der Stand des Betriebssystems. Eine Festlegung erfolgt durch Beschluss des jeweiligen Schulvorstands.
- II. Management System (MDM) ist ein System, das es dem schulischen Systembetreuer ermöglicht, das mobile Endgerät auf einfache Weise zu verwalten, zu konfigurieren und schulische Apps zu installieren.

### **§ 3 Voraussetzungen der Erziehungsberechtigten bzw. Schüler**

- I. Die Erziehungsberechtigten erhalten unter folgenden Voraussetzungen eine Förderung:
  - a) Die Erziehungsberechtigten schaffen sich das schuleinheitliche Endgerät (Tablet) mit dem notwendigen Zubehör (Geräte, robusten Schutzhülle und Eingabestift) an. Vorhandene, zum schuleinheitlichen Endgerät passende, Geräte können genutzt werden.
  - b) Die mobilen Endgeräte müssen ins Management System (MDM) der Schule integrierbar sein.
  - c) Die Erziehungsberechtigten stimmen der Einbindung des Gerätes in das MDM der Schule zu.
- II. Eine Differenzierung nach Wohnort der Schüler erfolgt nicht. Sollten Schülerinnen und Schüler von außerhalb der Samtgemeinde Neuenkirchen kommen erhalten sie die gleiche Förderung, wie Schülerinnen und Schüler aus der Samtgemeinde Neuenkirchen.

### **§ 4 Höhe des Zuschusses**

- I. Die Endgeräte werden von den Erziehungsberechtigten z. B. über den Anbieter aus dem schulischen Umfeld über Sofort- oder dem angebotenen Ratenkauf erworben. Das Endgerät geht in das Eigentum der Erziehungsberechtigten bzw. der Schülerinnen und Schüler über.
- II. Die Samtgemeinde Neuenkirchen beteiligt sich einmalig - während des gesamten Schulbesuches - mit maximal 100,00 € an den nicht durch anderweitige Zuschüsse (z.B. vom Land Niedersachsen) und Leistungen gedeckten Kosten für das 1. besuchte Kind.
- III. Für jedes weitere Geschwisterkind, welches zeitgleich eine Schule gemäß § 1 Abs. III dieser Richtlinie besucht, erfolgt eine Bezuschussung in Höhe von einmalig 125 €.
- IV. Für Schülerinnen und Schüler, deren Familien Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen und die von dort keine finanzielle Unterstützung erhalten, bekommen ein Leihgerät von der Schule gestellt, welches nicht in das Eigentum der Erziehungsberechtigten bzw. Schülerinnen und Schüler übergeht. In diesem Fall unterbleibt eine Förderung gem. Abs II und III.
- V. Für vorhandene Geräte inkl. passendem Zubehör, bei dem die Anschaffung nach dem 01.05.2021 – 30.04.2022 erfolgte, wird ein Zuschuss in Höhe von einmalig maximal 100,00€ gewährt.
- VI. Die Zuschüsse der Samtgemeinde werden auf Antrag an die Erziehungsberechtigten ausgezahlt.

## § 5 Verfahren

### I. Antragsverfahren

Anträge auf die Gewährung und Auszahlung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie sind bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung des Musters (Anlage 1) zu stellen. Der Antrag ist bis zum 30.09. eines Jahres zu stellen.

### II. Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Samtgemeinde Neuenkirchen – Fachbereich I „Familie, Bildung und Ehrenamt“.

Sie bewilligt einen Zuschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Verwendung.

### III. Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt per Überweisung auf ein von den Erziehungsberechtigten zu benennendem Konto.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt zum 01.05.2022 in Kraft.

Neuenkirchen, den 02.05. 2022



---

Christoph Trame  
Samtgemeindebürgermeister